



Förderungswerber

- ✓ **Natürliche Personen** (bei Antragsstellung maximal 40 Jahre alt und Erfüllung der beruflichen Qualifikation = **Junglandwirt**)
- ✓ Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen, Personenvereinigungen
- ✓ Ehepartner oder Partner einer Lebensgemeinschaft können die Beihilfe nur einmal erhalten, auch wenn zwei getrennte Betriebe bewirtschaftet werden.

Förderungsabwicklung und Auflagen:

- ✓ **Der Antrag auf Existenzgründungsbeihilfe muss innerhalb von 12 Monaten ab der ersten Bewirtschaftung gestellt werden.**
- ✓ Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung laut INVEKOS oder Träger der Sozialversicherung.
- ✓ Die Bewirtschaftung des Betriebes ist bis zur Letztzahlung aber für mindestens 5 Jahre ab der ersten Bewirtschaftung zu gewährleisten.
- ✓ Der Förderwerber hat innerhalb von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Bewirtschaftung die Bedingungen gemäß „Aktive Landwirte“ einzuhalten.

Weitere Informationen erhalten Sie:

Allgemeinberater(in) in Ihrer zuständigen Bezirksammer

Landwirtschaftskammer Steiermark:

DI Gerhard Thomaser, Tel. 0316/8050/1262

E-Mail: gerhard.thomaser@lk-stmk.at

Abteilung 10 des Landes:

DI Reinhold Stern, Tel. 0316/877/6972

Email: reinhold.stern@stmk.gvat



Impressum: LK Steiermark
Referat Ländliche Entwicklung
Dipl.-Ing. Gerhard Thomaser

Version: 5.0, April 2019

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION

 **Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus**

 **Das Land
Steiermark**

 **Europäisches
Landwirtschaftsministerium
die Entwicklung des
ländlichen Raumes
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete**

 **Landwirtschaftskammer
Steiermark**

Existenzgründungsbeihilfe 6.1.1



Ziel:

Erleichterung der ersten Niederlassung und damit der erstmaligen Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit von jungen Landwirten unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikation.

 **LE 14-20**
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

Erste Niederlassung: Erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aufgrund	Erwerb durch Erbschaft, Kauf, Pacht oder sonstige Übernahme	Pacht: Ein eigenständiges Betriebsgebäude (Eigentum oder mindestens 5-jährige Pacht) mit eigener Grundstücksnummer und eigenen Anschlüssen muss vorhanden sein.
	Betriebskooperation	Teilnahme an einer neu zu gründenden oder bestehenden Betriebskooperation.
	Betriebsneugründung	Der Betrieb muss im Haupterwerb und mit mindestens 1,5 bAK geführt werden. Ein Nachweis ist spätestens 3 Jahre nach Niederlassung erforderlich.
	Übernahme von Geschäftsanteilen bei eingetragener Personengesellschaft oder juristischen Person	Der Junglandwirt übt wirksame und langfristige Kontrolle über Betriebsführung aus (Vertragliche Vereinbarung) und verfügt über die Mehrheit der Geschäftsanteile.
Nicht als erste Niederlassung gilt:	<ul style="list-style-type: none"> die Betriebsnachfolge zwischen Ehepartnern oder Partnern die Betriebsnachfolge zwischen Geschwistern Teilnahme an einer Kooperation, die von Partnern, Ehepartnern oder Geschwistern geführt wird eine reine Fremdflächenpacht ohne Betriebsgebäude 	
Mindestqualifikation*	Einschlägige Facharbeiterprüfung oder einschlägige(r) höhere Ausbildung/ Hochschulabschluss	Die Qualifikation muss spätestens 2 Jahre nach der ersten Niederlassung nachgewiesen werden. Bei Begründung ist diese Frist auf maximal 3 Jahre verlängerbar.
Mindestbewirtschaftung Arbeitsbedarf Standardoutput	Bei Antragsstellung müssen mindestens 3 ha LN bewirtschaftet werden.	
	Der Arbeitskräftebedarf muss mindestens 0,5 bAK im Zieljahr betragen.	
	Der Standardoutput (Gesamtumsatz) muss unter 1,5 Mio. € pro Jahr liegen.	
Außerlandwirtschaftliches Einkommen	Das Außerlandwirtschaftliche Einkommen muss bei Antragsstellung unter dem 2-fachen Referenzeinkommen liegen. 2019: EUR 100.887,- . Bei Personengesellschaften und juristischen Personen werden die Anteilseigner getrennt auf die Einhaltung der Obergrenzen geprüft.	
Betriebskonzept	Mit der Umsetzung des Betriebskonzeptes muss innerhalb von 9 Monaten ab der Genehmigung des Förderantrages begonnen werden.	
	Ein Bericht über die Umsetzung des Betriebskonzeptes ist der BST innerhalb von 3-4 Jahren ab der ersten NL vorzulegen.	
	Bei nicht ordnungsgemäßer Umsetzung des Betriebskonzeptes ist eine Rückzahlung erforderlich.	
Flächenbindung für viehhaltende Betriebe	Mindestens die Hälfte des aus Wirtschaftsdünger anfallenden Stickstoffs muss auf selbstbewirtschafteten Flächen ausgebracht werden. (Gemäß „Aktionsprogramm Nitrat 2012“)	
Weitere Förderungsvoraussetzungen für Zuschlag bei vollständigem Eigentumsübergang	Der Eigentumsübergang betrifft grundsätzlich den gesamten Betrieb . <u>Ausnahme:</u> Ein neuer Haupterwerbsbetrieb entsteht aufgrund einer Abtrennung von einem bestehendem Betrieb mit mindestens 3 bAK und künftiger Bewirtschaftung mit jeweils 1,5 bAK. Der Übergebende kann maximal 10 % beziehungsweise 3 ha des Betriebes zurückbehalten.	

* Generell anerkannt werden die Sparten „Landwirtschaft“ und „Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“. Sonstige Sparten sind nur dann anrechenbar, wenn ein eindeutiger Zusammenhang mit der Produktionsausrichtung des Betriebes besteht.

** Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen über eigenen Einheitswert oder Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen.

Abkürzungen: LN = Landwirtschaftliche Nutzfläche; Akh: Arbeitskraftstunden; bAK = betriebliche Arbeitskraftstunden (1 bAK = 2.000 Arbeitskraftstunden pro Jahr); BST = Bewilligende Stelle; NL = Niederlassung

Art und Ausmaß der Förderung:

Pauschalzahlung in zwei Teilbeträgen ausbezahlt:

Betriebe mit 0,5 - <1 bAK im Zieljahr
(Nachweis spätestens 3 Jahre ab 1. NL):

1. Teilbetrag: 1.000 €
2. Teilbetrag: 1.500 €

Betriebe ab 1 bAK im Zieljahr
(Nachweis spätestens 3 Jahre ab 1. NL):

1. Teilbetrag: 4.000 €
2. Teilbetrag: 4.000 €

Zuschlag Meisterprüfung / höhere einschlägige Qualifikation: 4.000 €
(Nachweis spätestens 4 Jahre ab 1. NL)

Zuschlag vollständiger Eigentumsübergang: 3.000 € (Nachweis spätestens 4 Jahre ab 1. NL)

Niederlassung von mehreren Junglandwirten:
Pauschalzahlungen und Zuschläge werden auf Personen aufgeteilt. Den Meisterzuschlag erhalten nur Junglandwirte mit Meisterausbildung.



@ lehrlingsstelle.at